



Ordnung der Katholischen Hochschule Freiburg über die Verpflichtung zur Angabe und Verarbeitung von personenbezogenen Studierendendaten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzordnung Studierende)

Aufgrund des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (im Folgenden KDG) hat der Vorstand der Katholischen Hochschule Freiburg (KH Freiburg) nachfolgende Ordnung über die Verpflichtung zur Angabe und Verarbeitung von personenbezogenen Studierendendaten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Ordnung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des LHG und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus dem KDG zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeitende. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

(5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Geschlecht,
- 5.) Korrespondenzanschrift,
- 6.) eine gültige E-Mail-Adresse
- 7.) Staatsangehörigkeit,
- 8.) Angaben zu erlangten akademischen Graden und/oder Zugehörigkeit zu Ordensgemeinschaften
- 9.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 10.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 11.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
- 12.) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Wehr - oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 13.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 14.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,

- 15.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 16.) Konfessionszugehörigkeit,
- 17.) Vorlage von Kooperationsverträgen, soweit sie für die Zulassung zu einem Studiengang erforderlich sind,
- 18.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt
- 19.) Angaben zu Umständen, die eine außergewöhnliche Härte, einen Nachteilsausgleich oder die Ortsbindung im öffentlichen Interesse belegen.

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Korrespondenzanschrift in Deutschland,
- 3.) Hörerinnen- bzw. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
- 4.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 5.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
- 7.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- 8.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 9.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 10.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,

- c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
- 11.) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 - 12.) Lichtbild zum Erstellen des Studierendenausweis,
 - 13.) Bankverbindung, insofern diese für den Zahlungsverkehr mit der Hochschule erforderlich ist.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörerinnen oder Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Geburtsdatum,
- 3.) Anschrift,
- 4.) Geschlecht,
- 5.) gewünschte Lehrveranstaltung im Studiengang und
- 6.) Staatsangehörigkeit.
- 7.) Lebenslauf

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für Promovierende

Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Geschlecht,
- 5.) Korrespondenzanschrift,
- 6.) eine gültige E-Mail-Adresse,
- 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7 Angabepflicht für externe Nutzerinnen oder Nutzer der Hochschuleinrichtungen

(1) Externe Nutzerinnen oder Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Geburtsdatum,
- 3.) Korrespondenzanschrift,
- 4.) gültige E-Mail-Adresse,

5.) Telefonnummer

(2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 8 Rückmeldung

Bei der Rückmeldung kann die Hochschule folgende personenbezogenen Daten verlangen:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Geburtsdatum
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Korrespondenzanschrift,
- 5.) Matrikelnummer sowie
- 6.) Nachweis über die Entrichtung von fälligen Beiträgen und Gebühren.

Über die anzugebenden Angaben hinaus wird das Datum der Rückmeldung erfasst.

§ 9 Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch in dem Lehrplansemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.

(2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten anzugeben sind:

- 1.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 2.) Matrikelnummer,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Studiengang,
- 5.) Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
- 6.) Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
- 7.) Datum der Prüfung,
- 8.) bei Auslandssemester: die Hochschule, Stadt und Land,
- 9.) bei Anmeldung zu Thesis: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuung) und
- 10.) Datum und Unterschrift.

(3) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren, sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.

(4) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

§ 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung für einen Studienaufenthalt im Ausland

(1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung für einen Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Geburtsdatum,

- 3.) Geschlecht,
- 4.) Matrikelnummer,
- 5.) gültige E-Mail-Adresse,
- 6.) Studiengang,
- 7.) Zielhochschule,
- 8.) Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts und
- 9.) Vereinbarung über die im Ausland zu erbringenden Leistungen.

(2) Für die Bewerbung für einen Studienaufenthalt im Ausland können folgende Unterlagen angefordert werden:

- 1.) Lebenslauf und
- 2.) Resultat des Sprachtests
- 3.) Motivationsschreiben

(3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:

- 1.) Geburtsort,
- 2.) Nationalität,
- 3.) Bankverbindung,
- 4.) Name der Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, wenn Studierende begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 23 Abs. 1 KDG widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

(3) Die Hochschule kann die Kontaktdaten von Studierenden nutzen, um über den Status von Anträgen zu informieren und Nachweise anzufordern.

§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme inne hat, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname oder
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Lehrveranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Veranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 13 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Änderung der E-Mailadresse
- 3.) Änderung des Familienstands
- 4.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 5.) den Verlust des Studierendenausweises,
- 6.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 7.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b und
- 8.) Änderungen im Ausbildungsverhältnis.
- 9.) Änderung des Geschlechts

Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die gemäß §§ 3-13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach §§1-2 Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke entsprechend der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 7 KDG, insbesondere im Rahmen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Datensparsamkeit sind hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 11 der Ordnung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 11 KDG stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von §§1-2 Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

(1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der

Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.

(2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen als Identitätsnummern gebildet werden, wie z.B. Bewerber*innen-, Matrikel-, Gasthörer*innen-, Debitoren- oder Bibliotheksnummern.

§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 18 Studierendenausweis

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle, als elektronischer Schlüssel für den Zugang in die Hochschulgebäude und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.

(2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 2.) Matrikelnummer,
- 3.) Bibliotheksnummer,
- 4.) Gültigkeitsdauer und
- 5.) Lichtbild.

(3) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:

- 1.) Identifikationsnummer der Karte,
- 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
- 3.) Kartenwert (Guthaben)

(4) Durch die Nutzung des Studierendenausweises können in verknüpften Systemen personenbezogene Daten protokolliert werden (z.B. bei der Validierung der Karte oder bei der Nutzung von Bibliotheken, Mensen u.a.). Für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Betreiber der jeweiligen Systeme verantwortlich.

§ 19 Hochschul-ID

- (1) Für alle Studierenden wird eine Hochschul-ID eingerichtet, um die IT-Hochschulsysteme nutzen zu können.
- (2) Die Hochschul-ID wird drei Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht.

§ 20 Datenverarbeitungen bei Promotionen

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten bei Promotionen.
- (2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 21 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt die gemäß §§ 3-13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom Prüfungsamt 1 Jahr aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Studien- und prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- (6) Die Bestimmungen der Kirchlichen Archivordnung (KAO) zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 22 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden von der Hochschule 3 Monate nach Abschluss der Bewerbungskampagne gelöscht.

(2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens nach mindestens 10 Jahren zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 2 ausgenommen, sofern keine rechtlichen Gründe dagegensprechen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses und
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG und äußere Verlaufsdaten des kooperativen Verfahrens im Rahmen der Promotion

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, wenn die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:

- 1.) vollständige Namensangabe in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 2.) Geburtsdatum,
- 3.) Geburtsort,
- 4.) Geschlecht,
- 5.) Korrespondenzanschrift,
- 6.) Studiengang, Matrikelnummer,
- 7.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
- 8.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden spätestens 3 Monate nach Beendigung der Zulassung gelöscht. Sofern bei den Hochbe-

gabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden gelöscht.

IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre

§ 23 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind:

(1) E-Learning-Verfahren: Netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf abzielen, das Lernen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern und Leistungsnachweise zu erbringen, Lehrveranstaltungen zu organisieren, Selbstorganisationsfähigkeiten der Studierenden zu vermitteln und die Kommunikation und Kooperation in Projekten und Aufgaben zu fördern.

(2) Nutzerinnen und Nutzer: Lehrende, Studierende, Promovierende bzw. Gasthörerinnen und Gasthörer und verwaltungsseitig Unterstützende, die E-Learning verwenden bzw. unterstützen oder bereitstellen.

(3) Verantwortliche Stelle: Jede Stelle der Hochschule, die E-Learning-Verfahren bereithält oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermittelt.

§ 24 Pflichten der verantwortlichen Stelle

(1) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit diese Ordnung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 14. Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit oder den Mitgliedern der Hochschule oder den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder der verantwortlichen Stelle zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.

(2) Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen ist im Hinblick auf die laufenden Veränderungen unterworfenen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen regelmäßig zu überprüfen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu den in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Zwecken exportiert. Für den Export von personenbezogenen Daten werden ausschließlich sichere Übertragungswege und Datenträger verwendet.

§ 25 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzer auch in Delegation nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung und technische Absicherung von E-Learning-Verfahren erforderlich sind.

(2) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Nutzungsdaten wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer, Angaben über Beginn und Ende sowie über die einzelnen von den Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommene E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieses Verfahrens erforderlich ist.

(3) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Nutzungsdaten über die Nutzung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Zwecke erforderlich ist.

(4) Die verantwortliche Stelle darf Kommunikationsinhalte jeglicher Art (Inhaltsdaten) der Nutzerinnen und Nutzer, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Zwecke erforderlich ist.

(5) Zum Zwecke der Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Videokonferenzen personenbezogene Daten (Bilder) erhoben werden, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich sind. Diese werden nur mit Einwilligung der beteiligten Personen gespeichert und/oder einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht.

§ 26 Speicherung und Löschung

(1) Die in den §§ 3-13 dieser Ordnung genannten Bestandsdaten dürfen bis zur Exmatrikulation bzw. dem Ausscheiden der Studierenden gespeichert werden. Auf Antrag der Nutzerinnen und Nutzer können diese Daten auch früher gelöscht werden. Bestandsdaten der nicht immatrikulierten Promovierenden bzw. Gasthörerinnen und Gasthörer sind spätestens 3 Monate nach der Teilnahme an Veranstaltungen an der Hochschule zu löschen.

(2) Die in §§ 3-13 dieser Ordnung genannten Nutzungsdaten sind nach § 22 zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.

(3) Die in §§ 3-13 dieser Ordnung genannten Inhaltsdaten sind nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung nach 1 Jahr zu löschen. Die Speicherfrist von elektronischen Abschlussarbeiten bestimmt sich nach der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von Abschlussarbeiten.

§ 27 Forschung und Qualitätssicherung

(1) Die verantwortliche Stelle darf die in §§ 3-13 dieser Ordnung genannten Daten zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn diese Zwecke auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung des Forschungs-, oder Statistikvorhabens die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Eine Verarbeitung der genannten Daten zu anderen als Forschungs- bzw. statistischen Zwecken ist unzulässig.

(2) Die verantwortliche Stelle darf die in §§ 3-13 dieser Ordnung genannten Daten nur zu Forschungs- oder statistischen Zwecken und nur mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers veröffentlichten bzw. an andere Stellen übermitteln.

(3) Die personenbezogenen Forschungsdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder statistische Zweck dies erfordert.

§ 28 Datensicherheit

(1) Die verantwortliche Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Ordnung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Es sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass:

- 1.) die Zweckbindung erhobener Daten gewahrt wird,
- 2.) ausschließlich die Berechtigten und diese auch nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können,
- 3.) die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
- 4.) personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

§ 29 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind dazu berechtigt, gegenüber der verantwortlichen Stelle ihr Recht auf Auskunft über ihre i.R.d. E-Learning-Plattform gespeicherten personenbezogenen Daten geltend zu machen. Zu-dem stehen ihnen unter der Voraussetzung des Vorliegens der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht zu.

(2) Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann von der Nutzerin oder vom Nutzer jederzeit widerrufen werden, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer sind dazu verpflichtet nichts zu tun, was den Betrieb stört, insbesondere werden sie keine Maßnahmen ergreifen um technische Sicherungen zu umgehen oder um unberechtigt auf Daten zu-zugreifen. Sie werden weder unberechtigt Zugangsdaten (insb. Login-Daten, Passwort) weitergeben, noch werden sie unberechtigten Dritten Zugang zur Plattform verschaffen.

(4) Es ist untersagt, die durch das System zugänglich gemachten Daten an Dritte weiterzugeben sowie kommerziell zu nutzen, es sei denn dies geschieht nach Einwilligung oder ausdrücklicher Erlaubnis durch die verantwortliche Stelle.

(5) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Kurs nach Wegfall des Verarbeitungszwecks gelöscht wird.

V. Nebenbestimmungen

§ 30 Weitergabe und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte

Die Weitergabe und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Hochschule und ist durch eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (AVV) geregelt. AVV für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden gemäß der Grundsätze nach § 14 dieser Ordnung und i.S. von § 7 KDG geregelt.

VI. Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01.03.2023 Kraft.